



# Solidarität

## Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Vertraut bekanntlich Sonnabend. — Preis vierteljährlich 1,- Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preiskarte 75 Pfennig, Neben- und Besondereanzeigen die Seite 10 Pfennig. — Kleinliche Postanfragen nehmen Abonnements an. — Eingetragen nach obigem Titel im Post-Bettungsregister.

Für die Woche vom 2.—8. Juni 1918  
ist die Beitragsmarke in das mit 23 bezeichnete  
Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

### Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

Die Wahlen zum 2. außerordentlichen Verbandsstages, der am 16. 6. und folgende Tage in Berlin stattfindet, sind vollzogen. Stichwahlen haben sich nicht ergeben.

Zustimmen, die selbständig wählen konnten, entsenden nachfolgende Delegierte:

Berlin: Otto Gloth, Otto Baumgarten, Otto Bleich, Georg Schulze, Helene Kürbitz.

Dresden: Franz Herrmann.

Hamburg: Hermann Boje.

Leipzig: Franz Behrendt, Otto Schmidt.

München: Albert Schmid, Franz Herrmann.

Wiesbaden: Karl Redding.

Stuttgart: Hugo Werner.

Als Delegierte in den zu Wahlkreisen zusammengelegten Zahlstellen sind gewählt:

Wahlkreis 1. Anton Raab-Frankfurt a. M.

Wahlkreis 2. Otto Barth-Kugsburg.

Wahlkreis 3. Hans Sachs-Chemnitz.

Wahlkreis 4. Albert Abend-Breslau.

Wahlkreis 5. Auguste Boffe-Magdeburg.

Wahlkreis 6. Anna Haserhorn-Halle a. S.

Wahlkreis 7. Wilhelm Spartuhl-Hannover.

Die Vorbereitungs-Kommission besteht aus den Delegierten:

Otto Baumgarten-Berlin, Franz Behrendt-Leipzig, Anton Raab-Frankfurt a. M., Hermann Boje-Hamburg, Albert Schmid-München.

Der Verbandsvorstand  
i. A.: Paula Thiede.

### Anträge zum zweiten außerordentlichen Verbandsstages.

Stuttgart. Zur Tagesordnung: Punkt 8 der Tagesordnung soll lauten: „Beitragsreform und entsprechende Aenderung der § 4, 6, 8 und 10“.

Leipzig. Statutenänderung: „dem Verbands eine zweckmäßigere Gliederung seiner Organe zu geben, deren Funktionen und Befugnisse bestimmter festzulegen und das Statut einer Zusammenfassung nach einheitlichen Gesichtspunkten zu unterziehen.“

Wandlungsantrag zum § 1.

Braunschweig. Den Namen des Verbandes, der Kürze halber in „Verband des graphischen Hilfspersonals Deutschlands“ oder ähnlautend umzuändern.

Beitragsregelung, § 4.

Verbandsvorstand: § 4 des Statuts schließt in Bezug auf Klassenunterscheidung und Beitrag folgende Fassung:

Wochenlohn	Eintrittsgeld	Beitrag
bis 12 M.	1. Klasse . . . 40 Pf.	40 Pf.
über 12—18 "	2. " . . . 50 "	50 "
18—20 "	3. " . . . 60 "	60 "
20—25 "	4. " . . . 80 "	70 "
25—30 "	5. " . . . 90 "	90 "
30—38 "	6. " . . . 110 "	110 "

Berlin § 4:

Lohn	Eintrittsgeld	Beitrag
bis 12 M.	1. Klasse . . . 40 Pf.	40 Pf.
über 12—15 "	2. " . . . 50 "	50 "
15—25 "	3. " . . . 60 "	60 "
25—30 "	4. " . . . 80 "	80 "
30—38 "	5. " . . . 90 "	90 "
38 " "	6. " . . . 100 "	100 "

Braunschweig § 4: Im Interesse der kleinen Zahlstellen sollen die ersten drei Beitragsklassen nicht erhöht werden.

Cassel § 4: Die Beitragszahlung sowie die Unterstützungssätze sind neu festzusetzen und zwar derart, daß eine möglichst geringe Staffelung stattfindet; zunächst 4 Klassen nach einem Vorschlag A. Raab-Frankfurt a. M., nicht überschritten werden.

Frankfurt a. M. § 4: Das Eintrittsgeld wie der wöchentliche Beitrag wird in 5 Lohnklassen eingeteilt:

Wochenlohn	Eintrittsgeld	Beitrag
bis 12 M.	1. Klasse . . . 80 Pf.	80 Pf.
über 12—15 "	2. " . . . 80 "	50 "
15—25 "	3. " . . . 70 "	70 "
25—30 "	4. " . . . 90 "	90 "
30 " "	5. " . . . 110 "	110 "

Bei Inkrafttreten dieser Beitragsätze kommt der bisher erhobene Extrabeitrag in wegfällt.

Hannover § 4:

Wochenlohn	Eintrittsgeld	Beitrag
bis 12 M.	1. Klasse . . . 40 Pf.	40 Pf.
über 12—15 "	2. " . . . 50 "	50 "
15—20 "	3. " . . . 60 "	60 "
20—25 "	4. " . . . 70 "	70 "
25—30 "	5. " . . . 80 "	80 "
30 " "	6. " . . . 90 "	90 "

Leipzig § 4: Im Hinblick darauf, daß die bisherigen Lohnklassen, Beiträge und Unterstützungssätze nahezu von jedem Verbandsstages einer Neuregelung unterzogen werden mußten, beantragt die Zahlstelle Leipzig, denselben Formen zu geben, welche die Gewähr eines längeren Verbandes in sich tragen.

München § 4:

Klasse	bis 12 M. Lohn wöchentlich	Eintrittsgeld	Beitrag
1. Klasse	bis 12 M.	40 Pf.	40 Pf.
2. "	über 12—15 "	50 "	45 "
3. "	15—20 "	60 "	55 "
4. "	20—25 "	70 "	70 "
5. "	25—30 "	80 "	80 "
6. "	30 " "	90 "	100 "

Die von den einzelnen Zahlstellen entrichteten Sozialzuschläge haben die Mitglieder ebenfalls zu entrichten.

Stuttgart § 4:

Wochenlohn	Eintrittsgeld	Beitrag
bis 12 M.	40 Pf.	40 Pf.
18 "	50 "	50 "
20 "	60 "	60 "
23 "	70 "	70 "
30 "	80 "	80 "
über 30 "	100 "	100 "

ohne Sozialzuschläge, aber unter Fortfall der Kriegsbeiträge.

Wandlungsbestimmungen bei Aenderung des § 4.

Verbandsvorstand. Die Mitglieder der bisherigen 6. Klasse, welche während der letzten 2 Jahre bereits 2 Beitragssteigerungen durchgemacht haben, zahlen die höheren Beiträge erst ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen.

Berlin. Bestimmte Klassen nur Mitglieder bis zur 5. Klasse werden.

Wandlungsanträge zum § 6.

Verbandsvorstand, § 6 wird dahin abgeändert, daß der Unterstützungssatz der bisherigen ersten Klasse fortfällt. Die bisherigen Sätze der zweiten Klasse werden die der ersten, die der zweiten die der dritten u. s. f. Die neu zu schaffende sechste Klasse beginnt nach 52-wöchentlichen Beitragszahlungen mit der zweiten Staffel der bisherigen 6. Klasse und endet nach 260 wöchentlichen Beitragszahlungen mit 2,75 M. pro Tag.

Berlin § 6. Sechste Klasse 2—6 wird Klasse 1 bis 5.

Klasse 6 wird wie folgt neu:

52 Beitr. à 1 M.	52 M. pr. Tag 1,70 M.	80 Tg.
104 " " 1 " 104 " " "	2,00 " " "	= 45 "
208 " " 1 " 208 " " "	2,25 " " "	= 60 "
260 " " 1 " 260 " " "	2,75 " " "	= 80 "

Frankfurt a. M. § 6: Arbeitslosenunterstützung:

Klasse	52 Beitr.	80 Tg.	65 Tg.	80 Tg.	Kauf die Dauer von
1. Klasse nach	52	80	65	80	
" " 104	80	70	80		
2. Klasse	52	50	90	80	
" " 104	50	100	80		
" " 156	50	120	60		
" " 260	50	150	60		
3. Klasse	52	70	120	80	
" " 104	70	170	45		
" " 258	70	200	60		
" " 260	70	250	60		
4. Klasse	52	90	150	80	
" " 104	90	200	45		
" " 258	90	230	80		
" " 260	90	280	60		
5. Klasse	52	110	170	80	
" " 104	110	220	45		
" " 208	110	250	80		
" " 260	110	300	60		

**Hannover § 6: Arbeitslosenunterstützung:**

				Auf die Dauer von
1. Klasse nach	52 Beitr. à 40 Pf. = 65 Pf.	30 Tag.		
"	104 " " " = 70 "	30 "		
2. Klasse "	52 " " " = 80 "	30 "		
"	104 " " " = 70 "	30 "		
"	156 " " " = 100 "	45 "		
3. Klasse "	52 " " " = 80 "	30 "		
"	104 " " " = 90 "	45 "		
"	156 " " " = 100 "	60 "		
"	260 " " " = 120 "	60 "		
4. Klasse "	52 " " " = 70 "	30 "		
"	104 " " " = 100 "	45 "		
"	156 " " " = 120 "	60 "		
"	260 " " " = 150 "	60 "		
5. Klasse "	52 " " " = 80 "	30 "		
"	104 " " " = 170 "	45 "		
"	156 " " " = 200 "	60 "		
"	260 " " " = 250 "	60 "		
6. Klasse "	52 " " " = 90 "	30 "		
"	104 " " " = 90 "	45 "		
"	156 " " " = 250 "	60 "		
"	260 " " " = 300 "	60 "		

Die Arbeitslosenunterstützung wird vom ersten Tage an bezahlt, wenn die Arbeitslosigkeit mindestens 6 Arbeitstage währt usw.

**Abf. 5 z. § 6: Arbeitslose Mitglieder, welche drei Viertel des usw. wirb gestrichen.**

**München § 6.** Bei Arbeitslosenunterstützung werden die jetzigen Sätze der 2. Klasse die der 1. Klasse, die der jetzigen 3. Klasse die der 2. — die der jetzigen 4. Klasse die der 3. — die jetzigen der 5. Klasse die der 4. und die jetzigen der 6. Klasse die der fünften.

Für die neue 6. Klasse sollen die Unterstützungen betragen:

**a) bei Arbeitslosigkeit:**

			Auf die Dauer von
Nach 52 Beitr. à 1 M. pro Tag	1,70 M.	30 Tag	
" 104 " " " " " "	2,00 "	45 "	
" 208 " " " " " "	2,50 "	60 "	
" 260 " " " " " "	3,00 "	60 "	

**Abänderungsanträge zum § 6.**

**Berlin: Klasse 2-6 wird Klasse 1 bis 5.**

Klasse 6 wird wie folgt neu:

52 Beitr. à 1 M. = 52 M. p Tag	70 Pf. = 90 Tage
104 " " " = 104 " " "	80 " = 80 "
156 " " " = 156 " " "	80 " = 80 "
208 " " " = 208 " " "	110 " = 30 "

**Frankfurt a. M. § 8: Krankenunterstützung:**

			Pro Woche (6 Tage)
1. Klasse nach	52 Wochenbeitr. à 80 Pf.	2,40 M.	
"	104 " " " " "	2,70 "	
2. Klasse "	52 " " " " "	3,00 "	
"	104 " " " " "	3,30 "	
"	156 " " " " "	3,60 "	
"	208 " " " " "	4,20 "	
3. Klasse "	52 " " " " "	3,60 "	
"	104 " " " " "	4,20 "	
"	156 " " " " "	4,80 "	
"	208 " " " " "	6,00 "	
4. Klasse "	52 " " " " "	3,90 "	
"	104 " " " " "	4,50 "	
"	156 " " " " "	5,10 "	
"	208 " " " " "	6,30 "	
5. Klasse "	52 " " " " "	4,20 "	
"	104 " " " " "	4,80 "	
"	156 " " " " "	5,40 "	
"	208 " " " " "	6,30 "	

**Hannover § 8:**

			Auf die Dauer von
1. Klasse nach	52 Wochenbeitr. 2,40 M.	30 Tag	
"	104 " " " " "	30 "	
2. Klasse "	52 " " " " "	30 "	
"	104 " " " " "	30 "	
"	156 " " " " "	30 "	
3. Klasse "	52 " " " " "	30 "	
"	104 " " " " "	30 "	
"	156 " " " " "	30 "	
"	260 " " " " "	30 "	
4. Klasse "	52 " " " " "	30 "	
"	104 " " " " "	30 "	
"	156 " " " " "	30 "	
"	260 " " " " "	30 "	

5. Klasse nach	52 Wochenbeitr. 3,60 M.	Auf die Dauer von 30 Tag.
"	104 " " " " "	4,20 " 80 "
"	156 " " " " "	4,80 " 90 "
"	260 " " " " "	6,00 " 90 "
6. Klasse "	52 " " " " "	4,20 " 80 "
"	104 " " " " "	4,80 " 80 "
"	156 " " " " "	6,00 " 80 "
"	260 " " " " "	7,20 " 80 "

**München: § 8:** Bei der Krankenunterstützung werden die jetzigen Sätze der Klasse 2 die der 1. Klasse, die der jetzigen 3. Klasse die der 2, die der jetzigen 4. Klasse die der 3, die der 5. Klasse die der 4, und die jetzigen der 6. Klasse die der fünften.

**b) bei Krankheit:**

			Auf die Dauer von
Nach 52 Beitr. à 1 M. pro Tag	0,70 M.	30 Tag	
" 104 " " " " " "	0,80 "	30 "	
" 208 " " " " " "	1,00 "	30 "	
" 260 " " " " " "	1,50 "	30 "	

**Stuttgart § 8:** In der letzten Staffel der 5. und 6. Klasse ist die Bezugsdauer des Krankengeldes von 30 auf 45 Tage zu erhöhen.

**Abänderungsanträge zum § 10.**

**Hannover § 10:** Darf jedoch nur dann zur Auszahlung gelangen, wenn der Streit mindestens 6 Tage währt.

**München: Im § 10 Abf. 3 soll anstatt: "In keinem Falle darf die Unterstüzung 16,- Mark pro Woche übersteigen." 21 Mark gesetzt werden.**

**Abänderungsantrag zum § 11.**

**Berlin § 11, Abf. 3:** Rentempfänger, welche infolge ihrer Kriegsbeschädigung zur Zeit im Gewerbe nicht mehr beschäftigt werden können, ist es freigestellt, Mitglied nach den statutarischen Bestimmungen zu bleiben, jedoch kann Arbeitslosenunterstützung nur bezogen werden, wenn sie nachweislich für den Beruf wieder brauchbar sind.

**Abänderungsanträge zum § 17.**

**Berlin § 17, Abf. 7:** Zur Dedung der Unkosten verbleiben den Zahlstellen von 500 Mitgliedern an aufwärts 7½ Prozent, unter 500 Mitglieder 12½ Prozent.

**Braunschweig: § 17** des Statutes dahin abzuändern: "Bei Dedung der Unkosten verbleiben den Zahlstellen usw. unter 100-131 Mitglieder 20 Prozent der Einnahmen." sowie ferner Absatz 2 ebenfalls so abzuändern: "Bei Zahlstellen bis zu 30 Mitglieder trägt die Verbandsklasse sämtliche Verwaltungskosten."

**Abänderungsanträge zum § 18.**

**Braunschweig: § 18:** Zum Verbandszuge entfallen, "Zahlstellen mit 100 Mitgliedern 1 Delegierter" usw., sowie ferner noch abzuändern in folgender Form: "Die Feststellung der Mitgliederzahl geschieht nach der letzten Abrechnung vor Stattfinden des Verbandstages, nach Angabe der darin angeführten Mitglieder."

**München: § 18, Abf. 8** soll folgende Fassung erhalten: "Der Verbandsvorstand in seiner Gesamtheit und die Gauleiter (im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter) haben an dem Verbandstag mit beratender Stimme teilzunehmen."

**Abänderungsanträge zum § 19.**

**Berlin: § 19, Abf. 1:** Das Organ des Verbandes führt den Namen "Solidarität", erscheint bis auf weiteres zweiwöchentlich, höchstens vierseitig.

In allen wichtigen Angelegenheiten das Verbandsorgan betreffend, ist seitens der Redaktion eine Beschlußfassung der Redaktionskommission herbeizuführen und diesem Beschlusse Rechnung zu tragen. Als wichtige Angelegenheiten sind anzusehen:

1. Ein eventueller Redaktionswechsel,
2. Ein öfteres Erscheinen oder eine vorübergehende Vergrößerung des Umfangs der Zeitung,
3. Der Abdruck prinzipieller Artikel.

**Dresden: § 19.** Der Verbandstag wolle beschließen: "Die Verbandszeitung erscheint wöchentlich."

rend der Dauer des Krieges, mindestens aber bis zur Besserung unserer Klassenverhältnisse, vierzehntägig."

**München: § 19, Abf. 1** soll lauten: "Das Organ des Verbandes führt den Namen "Solidarität", erscheint 14-tägig nach Bedarf 2- oder 4-seitig und nur in Ausnahmefällen 6-seitig und wird den Mitgliedern obligatorisch und unentgeltlich geliefert."

**Anträge zur Tarifrage und Feuerungszulagen.**

**Verbandsvorstand:** Die unausgesetzten Bemühungen des Verbandsvorstandes, eine zentrale Regelung der Tarifrage herbeizuführen, welche auch Instanzen mit ausreichenden Vollmachten verbürgt, die verpflichtet sind, die Ueberwachung zu führen und den Ausbau der Tarife zu fordern, ist leider an der Unzugänglichkeit der Prinzipalorganisation gescheitert.

Um diesen vollständig unhaltbaren Zustand zu beseitigen, empfiehlt der Verbandsvorstand:

1. alle scheinbar zentralen Beschlüsse, z. B. "Die Allgemeinen Bestimmungen",
2. den Haftungsvertrag, zu kündigen.

Es ist Sache der Zahlstellen, entweder örtliche Tarife erneut abzuschließen, oder einen tariflosen Zustand eintreten zu lassen.

**Berlin:** Der "Haftungsvertrag" und die "Allgemeinen Bestimmungen" sind rechtzeitig durch den Hauptvorstand zu kündigen. Für alle Lohn-tarife ist durch die Gau Revision anzumelden.

**Braunschweig, Cassel, Hannover:** Das Tarifverhältnis der Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands in Buch- und Stein-druckereibetrieben soll in einen einheitlichen Reichstarif, der sich streng an den Tarif der deutschen Buchdrucker anlehnt, festgelegt werden.

**Frankfurt a. M.:** Sämtliche bestehende Tarife in der Tariforten sind spätestens im Juni d. J. zu kündigen. Der Verbandsvorstand wird beauftragt zwecks Abschluß eines Zentraltarifes analog des Buchdrucker Tarifes mit dem Hauptvorstand des Deutschen Buchdruckervereins in Verhandlungen zu treten.

**Leipzig:** Sämtliche bestehende Tarife sind freizugemäß innerhalb des laufenden Jahres zu kündigen.

**II. Feuerungszulagen:**

In Rücksicht darauf, daß die der Hilfsarbeiterschaft unseres Gewerbes bisher gewährten Feuerungszulagen nicht im entferntesten mit der 80- bis 250-prozentigen Erhöhung des Druckertarifes, geschweige denn mit der verteuerten Lebenshaltung in Einklang standen, beantragt die Zahlstelle Leipzig, den Vorstand resp. eine Kommission mit der Ausarbeitung einheitlicher Richtlinien zu der unbedingt notwendigen weiteren Feuerungszulage zu beauftragen. Der Verband ist mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln verpflichtet, die Sätze dieser Richtlinien in allen lückenlos organisierten Betrieben des Deutschen Reiches zur Durchführung zu bringen.

**München:**

1. Nach Ablauf der zur Zeit geltenden Tarifverlängerung ist der Tarif nicht mehr zu verlängern, sondern ein der Zeit entsprechender neuer Tarif abzuschließen;
2. Gewährung von einem Jahresurlaub je nach der Beschäftigungsdauer von 8-14 Tagen ist in den tariflichen Abmachungen mit einzubeziehen;
3. Außer der Regelung der Minimallohne ist die Erhöhung der wöchentlichen Feuerungszulagen für die männlichen Arbeiter auf mindestens 25 Mark, die der weiblichen auf 20 Mark anzustreben.

**Stuttgart:**

1. Die tariflichen Grundlöhne, sowie die Feuerungszulagen sind den jetzigen Verhältnissen entsprechend zu erhöhen;
2. Alle für das Hilfspersonal anwendbaren Bestimmungen des Buchdrucker Tarifes über Arbeitszeit, Ueberstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit, Nachtarbeit, Ruhepausen usw.

sind zu verarbeiten und stümmig in den Tarif aufzunehmen;

3. An Schnellpressen mit Anlageapparaten, sind die an diesen beschäftigten Arbeiterinnen in der Bezahlung der Anlegerinnen gleichzustellen;

4. Alle an den Rotationsmaschinen beschäftigten Arbeiterinnen, soweit dieselben die Funktionen der Hilfsarbeiter versehen, sind in der Entlohnung diesen gleichzustellen.  
Wänderungsanträge zur Tarifdauer.

Mannheim, Ludwigshafen: Wenn erneute Tarife abgeschlossen werden, wenn auch nicht zentral, diese nicht mehr auf fünf, sondern auf 2 Jahre abzuschließen.

#### Allgemeine Anträge.

Berlin: Der Vorstand oder die Gaue werden beauftragt, dahin zu wirken, daß eine Arbeitsgemeinschaft gebildet wird, welche den Zweck hat dafür zu sorgen, daß die kriegsbeschädigten Kollegen weiter im Beruf beschäftigt werden und alle Kriegsteilnehmer wieder in ihre alten Stellungen eintreten können. Zu diesem Zweck sind Richtlinien auszuarbeiten, um Differenzen auszugleichen.

Die Gehälter der Angestellten sind den örtlichen Verhältnissen und den Stellungen der einzelnen Angestellten entsprechend zu regeln.

Den Angestellten sind nach 5jähriger Tätigkeit 3 Wochen Ferien zu gewähren. Für die Ferienvertretung übernimmt die Verbandsklasse die Kosten.

Leipzig: Der Verbandstag wolle das Verhältnis rekrutierter, kriegsbeschädigter und inwieweit Feldzugsteilnehmer gegenüber dem Verbände einer Aussprache unterziehen und Bestimmungen treffen, die die nur auf den Friedenszustand zugeschnittenen Paragraphen des Statuts in wirksamer Weise ergänzen.

München: Der Vorstand möge sich mit den anderen Zentralvorständen der Buchdrucker, Steinbrücker und Lithographen und der Buchbinder in Verbindung setzen, ob es unter Zusammenlegung der vier Redaktionen der einzelnen Gewerkschaftsblätter sich nicht ermöglichen ließe, ein für die gesamte graphische Arbeiterschaft gültiges Zentralgewerkschaftsorgan zu schaffen.

### Korrespondenzen.

Leipzig. Die Firma Bernhard Meyer (Verlag „Nach Feierabend“) bedachte ihr technisches Personal zu Pfingsten erneut mit einem erfreulichen Zuschuß. Die männlichen Personen erhielten je 40 Mk., die weiblichen 30, 25 und 20 Mk. Bei den fortgesetzten und rasch steigenden Preisen des gesamten Lebensunterhalts wird das vom Personal besonders dankbar anerkannt.

Baugen. In der am 15. d. Mts. stattgefundenen Mitgliederversammlung sprach Koll. Franz Herrmann-Dresden über die Aufgaben des nächsten Verbandstages. In einstündiger Rede erläuterte er den Anwesenden zunächst die Gründe, die den Vorstand veranlassen haben, einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen. Sodann behandelte der Redner unsere Kasernenverhältnisse und die vom Hauptvorstand für nötig befundene Beitragsreform. Hierbei erwähnte er die bis dato erschienenen Vorschläge, wobei er hervorhob, daß er sich des persönlichen Eindruckes nicht erwehren könne, daß ein Teil dieser Reformvorschläge ohne jede Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit unserer Mitglieder und die obwaltenden Verhältnisse, gemacht worden seien. Er spreche niemand das Recht ab, auch erkläre er die gute Absicht an, durch geeignete Vorschläge unsere Kasernenverhältnisse stärken zu wollen. Doch dürften hierbei nicht nur die örtlichen Verhältnisse zum Maßstab genommen werden, sondern die der gesamten deutschen Kollegenenschaft, deren Löhne noch so grundverschieden seien und auch die Beitragsysteme anderer Verbände. Das Bestreben müsse jedes einzelne Mitglied haben, nicht nur die Kasernen, sondern die gesamten Organisationsverhältnisse so zu gestalten, daß sie den zukünftigen Aufgaben gewachsen seien. Doch über die hierzu nötigen Maßnahmen gingen die Absichten weit auseinander. In Anbetracht der Beitragsleistungen der Mitglieder, namentlich der weiblichen, in anderen Verbänden, dürfte nicht aus den Augen

verloren werden, daß unsere Beitragsleistungen mit an erster Stelle stehen, trotz der in den verschiedensten Verbänden neuerer Zeit vorgenommenen Beitragssteigerungen. Wollen wir uns nicht der Gefahr aussetzen, durch weitere Erhöhungen der Mitgliederleistungen, Verluste und Uebertritte zu vermeiden zu müssen. Wollen wir andernfalls der großen Zahl, die uns noch fernsteht, die noch unter menschenwürdigen Verhältnissen in den Provinzstädten arbeitet, die wir aber zur Verwirklichung unserer Ziele, als Mitglieder, sehr nötig bedürfen, nicht durch allzuhohe Beiträge den Anschluß an unsere Organisation erschweren, dann dürfte der Verbandstag bei der Reform der Beiträge, diese Tatsache nicht unberücksichtigt lassen. Denn was nützte der stärkste Kampf, wenn die Streiter nicht vorhanden seien, die zu einem erfolgreichen Kampf nötig sind. Das Bestreben des Verbandstages, die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse über das ganze Reich festzulegen, könnte nur durch eine alles umfassende Organisation erreicht werden. Deshalb wäre der Redner der Ueberzeugung, daß zur Verwirklichung dieser Ziele unser jetziges Staffelsystem vollständig genüge. Nur müßten die Mitglieder veranlaßt werden, in der ihren Lohn entsprechenden Klasse Beiträge zu leisten. Dadurch würden der Hauptkasse bedeutend größere Ueberschüsse aus den Zahlstellen zufließen. Außerdem sei zu erwägen, ob nicht ein 14-tägiges Erscheinen der Verbandszeitung zu ermöglichen sei, da durch die gestiegenen Unkosten für die „Soll“, große Ersparnisse gemacht werden könnten. Bei dem leider zu beachtenden und bei den Kolleginnen wahrzunehmenden geringen Interesse an der Zeitung, würde dieser verlängerte Erscheinungstermin nicht besonders fühlbar wirken. Einen diesbezüglichen Antrag habe die Zahlstelle Dresden gestellt. Sollte jedoch der Verbandstag, wider Erwarten für eine Beitragssteigerung sich entschließen, dann könne nur eine Reform dergeartigt in Frage kommen, die Lohnklassen über 30 Mk. zu höheren Beitragsleistungen heranzuziehen. Redner ging dann auf die Baugener Verhältnisse und die Wirkung einer etwaigen Beitragssteigerung auf diese ein. Besonders konnte er der Kollegenschaft den Ladel nicht eripieren, daß sie ihren Verpflichtungen in der Beitragsleistung nicht statutenmäßig nachkommen. Er wies besonders auf die Mehreinnahmen hin, die annähernd 2000 Mark jährlich betragen würden, die bei statutarischer Beitragsleistung als Ueberschub für die Verbandskasse erzielt werden könnten. Weiter führt der Redner den Anwesenden die Vorteile bei Unterstützungszuflüssen vor Augen, die höhere Beitragsleistungen zur Folge haben. Namentlich zerstreute er die vielverbreitete Ansicht der Baugener Mitglieder, daß für sie eine Arbeitslosenunterstützung nicht in Frage komme. Er verwies auf die ohnehin schon ungünstige Konjunktur, die noch durch weiteren Papier- und Rohmaterialienmangel verschlimmert werden könne. Fernerhin auf das drohende Tabakmonopol, wodurch die Produktion der Firma, die ausschließlich auf Akkorden- und Zigarettenpackungen eingestellt sei, eingeschränkt, wenn nicht gar unterbunden würde. Dieses alles bringe Arbeitslosenunterstützung, wenn nicht gar Entlassungen mit sich. Darum sei es besondere Pflicht der Baugener Mitglieder, dem Statut Rechnung zu tragen, um eintretenden Falles geschickt zu sein. In der lebhaften Aussprache vertraten verschiedene Mitglieder den Standpunkt, daß ihre monatlich gewährte Feuerungszulage nicht zum Lohn gerechnet werden könne. Demnach betrage ihr Grundlohn nicht mehr wie 9 bis 12 Mk. und der der Männer 18 bis 20 Mark. Auch könnten sie auf keinen Fall eine weitere Beitragssteigerung aufbringen, da ja erst vor kurzem, durch die Abschaffung der 1. Beitragsklasse und ein Aufsteigen in die nächst höhere Klasse, eine solche in Baugen durchgeführt worden sei. Im übrigen sei an eine eventuelle Lohnsteigerung momentan nicht zu denken, da ohnehin verkürzt gearbeitet würde. Allgemein wurde ausgesprochen, daß man lieber auf die allwöchentliche Forderung der „Soll“ verzichten wolle, da das Interesse und Lebensbedürfnis ein geringes sei. Koll. Herrmann widerlegte die vorgebrachten Ansichten betreffs der Feuerungszulagen. Er wies an der Hand der aufgenommenen Lohnstatistik nach, daß die Mehrzahl der Kolleginnen 15 Mk. und die der Kollegen 25 bis 27 Mk. inklusive Zulage verdienen. Da ohnehin die Geschäftsleitung das Versprechen abzugeben habe, die monatlichen Feuerungszulagen später zum Lohn schlagen zu wollen, müsse er darauf dringen, daß ungeachtet der Form der Auszahlung der Feuerungszulagen, die Beiträge dem wirklichen Verdienst entsprechend zu leisten sind. Bei der nunmehr vorzunehmenden

Delegiertenwahl, erklärte der Vorsitzende, Koll. e. Poltsch zunächst das Wahlverfahren und weiter, daß die Ortsverwaltung von der Aufstellung eines eigenen Kandidaten Abstand genommen habe, da auf dem letzten Verbandstag Baugen vertreten gewesen sei, könne man Chemnitz das Recht einräumen, zu diesem Verbandstag einen Delegierten zu entsenden. Er ersucht die Anwesenden, diesen Vorschlag anzunehmen und ihre Stimmen dem Kollegen Hans Sachs-Chemnitz zu geben. Die Wahl ergab die einstimmige Wahl des Kollegen Sachs. Zu seinem Schlussworte forderte Kollege Herrmann die Anwesenden zur regen Agitation für die Zahlstelle auf, hierbei wurde er vom Koll. Poltsch unterstützt, der besonders den Mitgliedern zu bedenken gab, wie nötig eine starke Mitgliedschaft sei, angesichts der vom Kollegen Herrmann geschilderten zukünftigen Verhältnisse, die der Hilfsarbeiterschaft der Firma Weigang noch bevorstünden. Auch sehe er in die Anwesenheit des Kollegen Herrmann auf dem Verbandstag die Hoffnung, daß er dort besonders die Baugener Interessen vertrete.

Breslau. Am 11. Mai fand unsere außerordentliche Generalversammlung statt. Als 1. Punkt der Tagesordnung gab der Vorsitzende Bericht über das erste Quartal 1918. Im Vergleich zum ersten Quartal 1917 hat sich die Mitgliederzahl mehr als verdoppelt und dementsprechend sind auch die Einnahmen gestiegen. Die Ausgaben wurden im verflohenen Quartal auf das allernotwendigste beschränkt. Da ein weiteres Steigen der Mitgliederzahl zu erwarten ist, wurde der Bericht vom ersten Quartal des Vorjahres zum Vergleich herangezogen, um den Antrag: Beitritt zum Reservfonds, der als 2. Punkt zur Tagesordnung stand, eingehender begründen zu können. Derselbe wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen. Hierauf gab Koll. Propst den Kartellbericht, den der Vorsitzende ergänzte, und kurze Mitteilungen aus dem Jahresbericht des Gewerkschaftshauses, der unter den gegenwärtigen Verhältnissen, noch als günstig zu betrachten ist. Um die Mitglieder auch einmal gefällig zusammen zu rufen, lag ein Antrag über einen demnächst zu veranstaltenden Sommerausflug vor. Um die Wünsche nicht allzubreit auslaufen zu lassen, weil noch wichtigere Punkte zur Tagesordnung standen, wurde der Antrag zur weiteren Bearbeitung dem Vorstand überwiesen. Hierauf beschäftigte sich die Versammlung mit den Anträgen bzw. Vorschlägen zu dem bevorstehenden Verbandstag und gab der Vorsitzende bekannt, daß eine vorausgehende Vorstandssitzung und Funktionärsitzung sich eingehend mit der Angelegenheit befaßt habe. Derselbe ist zu folgendem Beschluß gelangt:

„Die Zahlstelle Breslau stellt in bezug auf die Beitragsreform keine besonderen Anträge und erklärt sich im Prinzip mit einer solchen unter Fortfall der jetzigen beiden ersten Beitragsklassen und jeder Sonderbeitrags einverstanden. Der Vorstand stand außerdem auf dem Standpunkt, daß eine etwaige Beitragssteigerung in den höchsten Klassen naturgemäß auch eine, den Verhältnissen entsprechende Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung, zur Folge haben müßte. Dagegen sei aber eine Erhöhung der Krankenunterstützung abzulehnen. Damit soll, wie der Vorsitzende betonte, nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß kranke Mitglieder eine Erhöhung der Unterstützung nicht verlangen könnten, sondern es soll damit gesagt sein, daß die durch die Beitragssteigerung erzielten Mehreinnahmen, nicht wieder reiflos durch Mehrausgaben aufgefressen werden dürfen, weil die Mehreinnahme beinahe ausschließlich einem anderen Zweck zu dienen haben.“

Mit diesem Vorstandsbeschlusse erklärte sich die Versammlung im vollen Umfange einverstanden und gab bei der Wahl des Delegierten, geschlossen ihre Stimme für den Vorsitzenden ab. Damit war die Tagesordnung erledigt.

Dresden. Am 14. Mai fand im Restaurant Adam eine sehr zahlreich besuchte Mitgliederversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte zunächst der Vorsitzende des geschehenen früheren Vorsitzenden Paul Herrmann, der 13 Jahre lang die Zahlstelle geleitet und durch unermüdbare Kleinarbeit in die Höhe gebracht hat. Seine verdienstvolle Tätigkeit verpflichtet uns zu dem Bestreben, jederzeit im Geiste und Sinne des Geschehenen reiflos vorwärts zu schreiten, zum Heile der gewerkschaftlichen Organisation. Außerdem ist noch auf dem Felde der Ehre unser Kollege Willy Wendt geblieben. Am Orte sind verstorben die Kolleginnen Louise Seitz, Klara Hoffmann und Emilie Wischke. Die Versammelten erheben sich zu Ehren der Verstorbenen von den Plätzen.

